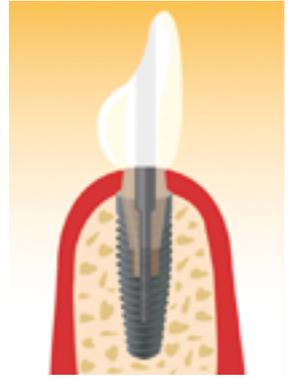


Privatliquidation

Chirurgische Periimplantitisbehandlung



Die *geschlossene* Periimplantitisbehandlung ist laut GOZ nach der Geb.-Nr. 4070 zu berechnen.

Die *offene chirurgische* Periimplantistherapie ist im Gebührenverzeichnis der GOZ nicht beschrieben und kann daher gem. § 6 Abs. 1 GOZ (analog) zur Berechnung gelangen. Eigentlich entspräche sie der Leistung nach den Geb.-Nrn. 4090 bzw. 4100 GOZ. Diese können jedoch wegen der Berechnungsbeschränkung „je Parodontium“ nicht zum Ansatz kommen, da ein Implantat bekanntlich kein Parodontium besitzt.

Für die Ermittlung einer in Relation zu anderen vergleichbaren Leistungen angemessenen Analoggebühr für die offene

Periimplantitisbehandlung kann jedoch die Geb.-Nr. 4100 GOZ (Faktor 2,3) mit Zuschlag nach Nr. 0500 GOZ kalkulatorisch herangezogen werden. Da Verbrauchsmaterialien bei Analoggebühren nicht gesondert ausgewiesen werden können, müssten noch die Kosten für Nahtmaterial Berücksichtigung finden. Dies ergäbe für die chirurgische Periimplantitisbehandlung eine Vergütung von ca. 65 Euro.

Da eine Leistung mit gleichwertigem Behandlungsziel (Auswahlkriterium Art) in den Gebührenverzeichnissen kostendeckend nicht aufzufinden ist, können nur Kosten und Zeitaufwand der Leistung als Kriterien zur Auswahl einer geeigneten Analogge-

bühr herangezogen werden. Als Analoggebühr kämen somit die Geb.-Nrn. 9170 oder 3040 GOZ in Betracht.

Eine ggf. zusätzlich notwendige Implantoplastik (Glätten und Polieren von freiliegenden Implantatoberflächen) – eine ebenfalls im Gebührenverzeichnis der GOZ nicht enthaltene Leistung – könnte daneben gesondert (gem. § 6 Abs. 1 GOZ) zur Berechnung gelangen.

Ornungsgemäß wäre es aber auch, eine beides – Periimplantistherapie und Implantoplastik – umfassende Analoggebühr zu verwenden.

Daniel Urbschat | GOZ-Referat

Beispiele

► (Offene) Chirurgische Periimplantitisbehandlung (ohne Implantoplastik)

Region	Geb.-Nr.	Leistung	Anzahl	Faktor	Betrag €
14	9170a	Chirurgische Periimplantitisbehandlung entsprechend Geb.-Nr. 9170 GOZ, Entfernung im Knochen liegender Materialien durch Osteotomie	1	2,3	64,68

oder

Region	Geb.-Nr.	Leistung	Anzahl	Faktor	Betrag €
14	3040a	Chirurgische Periimplantitisbehandlung entsprechend Geb.-Nr. 3040 GOZ, Entfernung eines retinierten, impaktierten oder verlagerten Zahnes durch Osteotomie	1	2,3	69,85

► (Offene) Chirurgische Periimplantitisbehandlung inklusive Implantoplastik

Region	Geb.-Nr.	Leistung	Anzahl	Faktor	Betrag €
14	9170a	Chirurgische Periimplantitisbehandlung entsprechend Geb.-Nr. 9170 GOZ, Entfernung im Knochen liegender Materialien durch Osteotomie	1	2,3	64,68
14	2290a	Implantoplastik entsprechend Geb.-Nr. 2290 GOZ, Entfernung einer Einlagefüllung, einer Krone, eines Brückenankers, Abtrennen eines Brückengliedes oder Steges oder Ähnliches	1	2,3	23,28

oder

Region	Geb.-Nr.	Leistung	Anzahl	Faktor	Betrag €
14	5310a	Chirurgische Periimplantitisbehandlung inklusive Implantoplastik entsprechend Geb.-Nr. 5310 GOZ, vollständige Unterfütterung einer Defektprothese mit funktioneller Randgestaltung	1	2,3	94,43